

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↕ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	25.04.2012	
Kreistag	26.04.2012	

Betreff:**Delegation von Personalentscheidungen****Sachverhalt:**

Auf die Vorlagen-Nr. 45/2012 wird verwiesen. In dem Beschlussvorschlag für die Delegation von Personalentscheidungen wird es für notwendig gehalten, deutlicher darzustellen, welches Gremium seine Befugnisse delegiert. Insofern sollen die Überschriften zu den Ziffern 1 und 2 wie folgt geändert werden:

Ziffer 1

Gegenwärtige Fassung

„1. für Beamtinnen und Beamte“

Geänderte Fassung

„1. Der Kreistag behält bzw. delegiert seine Befugnisse für Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamte wie folgt:“

Ziffer 2

Gegenwärtige Fassung

„2. für Tarifbeschäftigte“

Geänderte Fassung

„2. Der Kreisausschuss behält bzw. delegiert seine Befugnisse für Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten wie folgt:“

Beschlussvorschlag:

Unter der Vorgabe, Entscheidungsprozesse in Personalangelegenheiten zu beschleunigen und ein ausgewogenes Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen den Entscheidungsträgern zu behalten, werden die Zuständigkeiten für Personalentscheidungen wie folgt geregelt.

1. Der Kreistag behält bzw. delegiert seine Befugnisse für Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamte wie folgt:

Entscheidungsträger	Zuständigkeiten nach der Delegation
Kreistag	Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 13 (Zweites Einstiegsamt) bis A 16 der Laufbahngruppe 2 (vorher höherer Dienst)
Kreisausschuss	Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 der Laufbahngruppe 2
Landrat	1. Beamtinnen und Beamte aus der Laufbahngruppe 1 (vorher mittlerer Dienst) und aus der Laufbahngruppe 2 (vorher gehobener Dienst) bis Besoldungsgruppe A 10 2. Beamtenanwärter für die Laufbahngruppen 1 und 2 3. Entscheidungen über das Vorliegen von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz für alle Beamtinnen und Beamte

2. Der Kreisausschuss behält bzw. delegiert seine Befugnisse für Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten wie folgt:

Entscheidungsträger	Zuständigkeiten nach der Delegation
Kreisausschuss	1. Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 TVöD 2. Technische Tarifbeschäftigte ab Entgeltgruppe 11 TVöD
Landrat	1. Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD 2. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bis Entgeltgruppe S 14 TVöD 3. Technische Tarifbeschäftigte (z.B. EDV-Personal, Bau-Ing.) bis Entgeltgruppe 10 TVöD 4. Auszubildende und Praktikanten

3. Für die Delegation von Personalentscheidungen gelten folgende Maßgaben:

- a) Der vom Kreistag beschlossene Stellenplan ist die Grundlage für die Personalwirtschaft. Der Stellenplan bildet damit den Rahmen für die auf den Kreisausschuss bzw. Landrat delegierten Befugnisse.
- b) Die Fraktionen und Gruppen aus dem Kreistag haben das Recht, jeweils ein Mitglied aus dem Haushaltsausschuss zu Vorstellungsgesprächen von einzustellenden Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 oder von Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 9 zu entsenden. Dabei haben die Fraktions- und Gruppenmitglieder ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahlentscheidung, wobei dem Landrat das Letztentscheidungsrecht obliegt.

Wittmund, den 24.04.2012

gez. Stigler (Amtsleiter)

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
KA	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: